

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Kastanienbaumgruppe im  
Kindergarten Diakonissenverein e. V.", 6750  
Kaiserslautern, Ländelstraße

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes -LPfLG- in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Kastanienbaumgruppe im Hof des Kindergartens des Diakonissenvereins e. V., 6750 Kaiserslautern, Ländelstraße, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung **Kastanienbaumgruppe im Kindergarten des Diakonissenvereins**.

### § 2

Das Naturdenkmal befindet sich im Stadtgebiet Kaiserslautern auf dem Grundstück FL-St-Nr. 2581/23. Bei der Baumgruppe handelt es sich um 3 über 100 Jahre alte Kastanienbäume mit einem Stammumfang zwischen 1,60 m und 3,15 m.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Kastanienbaumgruppe, die inmitten eines dicht besiedelten Wohngebietes eine grüne Oase schafft und eine wichtige Funktion für die Luftreinhaltung erfüllt.

### § 4

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzug, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z. B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals

gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerks oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden
2. Plakate anbringt
3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100 000,-- DM, geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, 27.10.88



Vondano

Oberbürgermeister



Die Rheinpfalz

29.10.88

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal  
„Kastanienbaumgruppe im Kindergarten Diakonissenverein e. V.“  
6750 Kaiserslautern, Ländelstraße

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes - LPfG - in der ab  
1. 5. 1987 geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete  
Kastanienbaumgruppe im Hof des Kindergartens des Diakonissenvereins e. V.,  
6750 Kaiserslautern, Ländelstraße, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das  
Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Kastanienbaumgruppe im Kindergarten  
des Diakonissenvereins.

### § 2

Das Naturdenkmal befindet sich im Stadtgebiet Kaiserslautern auf dem Grund-  
stück Fl.-St.-Nr. 2581/23. Bei der Baumgruppe handelt es sich um 3 über  
100 Jahre alte Kastanienbäume mit einem Stammumfang zwischen 1.60 m und  
3.15 m.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Kastanienbaumgruppe, die inmitten eines  
dicht besiedelten Wohngebietes eine grüne Oase schafft und eine wichtige  
Funktion für die Luftreinhaltung erfüllt.

### § 4

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer  
Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des  
Naturdenkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu  
gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzug, verboten. Unter dieses Verbot  
fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Her-  
biziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen.  
Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Ver-  
letzen des Wurzelwerks oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit  
es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder  
Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der  
Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes han-  
delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zer-  
störung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Natur-  
denkmals führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu ge-  
fährden
2. Plakate anbringt
3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000.- DM, in beson-  
ders schweren Fällen bis zu 100 000.- DM, geahndet werden.

### § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Kaiserslautern, den 27. Oktober 1988

30.10.88

Vondano, Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Die zur Rechtsverordnung gehörenden Karten liegen in der Zeit vom  
2. November 1988 bis einschließlich 2. Dezember 1988 bei der Stadtverwaltung  
Kaiserslautern, Amt für öffentliche Ordnung - Untere Landespflegebehörde -  
Rathaus, 5. OG, Zimmer 512, zu jedermanns Einsicht offen aus.  
Kaiserslautern, den 25. Oktober 1988

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Vondano, Oberbürgermeister